

Geschäftsordnung des Gemeinderates

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Geschäftsordnung nichts anderes ergibt.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Konstituierung

Die Verteilung der Departemente an die Fachvorsteher ist Sache des Gemeinderates. Ausser seinem Departement hat jedes Mitglied des Gemeinderates die Stellvertretung eines anderen zu übernehmen.

Bei Beginn der Amtsdauer wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.

Art. 2 Vorbereitung der Gemeindeversammlung

Vor einer Gemeindeversammlung, in der über zu erlassende Verfassungsvorschriften, Gesetze und Verordnungen sowie über andere wichtige Geschäfte beraten wird, hat der Gemeinderat den Stimmberechtigten spätestens im Zeitpunkt der Einberufung der Versammlung eine schriftliche Botschaft zuzustellen.

Art. 3 Vorbereitung der Urnenabstimmung

Mindestens 14 Tage vor der Urnenabstimmung hat der Gemeinderat den Stimmberechtigten die Stimmlisten sowie eine schriftliche Botschaft zuzustellen.

II. DER GEMEINDEPRÄSIDENT

Art. 4 Befugnisse und Pflichten

Der Gemeindepräsident hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Er führt den Vorsitz in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat.
- b) Ihm obliegt die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung.
- c) Er vertritt die Gemeinde nach aussen.
- d) Er kann über einmalige Ausgaben, die Fr. 5'000.– nicht übersteigen, von sich aus verfügen unter Mitteilung an den Gemeinderat.

III. DIE FACHVORSTEHER

Art. 5 Die einzelnen Departemente

Die Verwaltungsfunktionen des Gemeinderates werden in folgende Departemente aufgeteilt:

1. Allgemeines und Finanzen
2. Bauwesen, Forstwesen, Landwirtschaft, Wasserversorgung und Abwasser
3. Feuerwehr, Feuerpolizei, Polizeiwesen, Zivilschutz und Entsorgungswesen
4. Tourismus, Gewerbe und Kultur
5. Erziehung, Sport, Gesundheitswesen und Fürsorge

Art. 6 Befugnisse und Pflichten im Allgemeinen

Jeder Gemeinderat hat in der Regel die in sein Fach einschlägigen Geschäfte vorzubereiten, zu Handen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat Antrag zu stellen und sodann für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen.

Die Beschlussfassung geht immer vom Gemeinderat als Behörde aus.

Art. 7 Befugnisse und Pflichten der einzelnen Fachvorsteher **1. Finanzchef**

Das Ressort Allgemeines und Finanzen besorgt der Gemeindepräsident. Ihm obliegen:

- a) die Leitung des Finanzwesens inklusive Voranschlag und Finanzplanung;
- b) die Oberaufsicht über das Gemeindesteuerwesen;
- c) die Oberaufsicht über die Verwaltung und das gesamte Gemeindepersonal inklusive Besoldungswesen;
- d) die Besorgung und Überwachung aller allgemeinen Verwaltungsgeschäfte;
- e) Einsitznahme als Delegierter in der Korporation der Konzessionsgemeinden der KWZ.

Art. 8 2. Bauchef

Dem Bauchef als Vorsteher des Bauwesens obliegen:

- a) die Überwachung des gesamten Bauwesens gemäss kantonaler und kommunaler Baugesetzgebung und Zonenplanung sowie Einsitznahme in die Baukommission;
- b) die Leitung des Bauamtes;
- c) die Überwachung des Unterhalts aller Strassen, Wege, Plätze, Brücken etc. und die Antragstellung auf Neuerstellung und Korrektur solcher Anlagen;
- d) die Beaufsichtigung und der Unterhalt der Wasserversorgung einschliesslich der Quelfassungen und des gesamten Leitungsnetzes und der Hydranten;
- e) die Beaufsichtigung und der Unterhalt der Kanalisationsanlagen einschliesslich der Abwasserreinigungsanlage im Einvernehmen mit dem Klärmeister;
- f) die Leitung des gesamten Forstwesens gemäss Gesetzen und Verordnungen im Einvernehmen mit dem Förster;
- g) die Leitung des gesamten landwirtschaftlichen Bereichs;
- h) die Aufsicht über das Tierseuchen- und Abdeckwesen.

Art. 9 3. Feuerwehr- und Polizeichef

Dem Feuerwehr- und Polizeichef obliegen:

- a) die Leitung des Feuerwehr- und Feuerpolizeiwesens gemäss den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen;
- b) die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb der Gemeinde;
- c) die Besorgung und Überwachung des Gastwirtschafts- und Strassenverkehrswesens;
- d) die Besorgung des Zivilschutzwesens;
- e) die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen;
- f) die Leitung des gesamten Entsorgungswesens.

Art. 10 4. Tourismus-, Gewerbe- und Kulturchef

Dem Tourismus-, Gewerbe- und Kulturchef obliegen:

- a) Koordination und Antragstellung in allen Gewerbe- und Tourismusfragen;
- b) Einsitznahme im Vorstand von Visit Vals und im Verwaltungsrat der Sportbahnen Vals AG;
- c) die Förderung der Kultur;
- d) die Betreuung des Natur- und Heimatschutzes.

Art. 11 5. Erziehungs- und Gesundheitschef

Dem Erziehungs- und Gesundheitschef obliegen:

- a) die Leitung des Erziehungs- und Sportwesens;
- b) die Einsitznahme mit beratender Stimme im Schulrat;
- c) die Überwachung und Koordination der Spitex- und Krankenpflegedienste einschliesslich der Aufsicht über den Betrieb der Pflegewohnung;
- d) die Handhabung der Sanitäts- und Lebensmittelpolizei;
- e) die Leitung des Fürsorgewesens.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Schlussbestimmung

Die vorliegende Geschäftsordnung ersetzt diejenige vom 25. September 1994. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle früheren Beschlüsse der Gemeinde, welche ihr widersprechen, aufgehoben.

Art. 13 Inkraftsetzung

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt auf den 1. Juni 2012 in Kraft.

Durch die Urnenabstimmung vom 29. Januar 2012 genehmigt.

Die Gemeindepräsidentin:
Margrit Walker-Tönz

Der Aktuar:
Reto Jörger